



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
2. August 2004

Zehnte Notstandstagung
Tagesordnungspunkt 5

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einem Hauptausschuss (A/ES-10/L.18/Rev.1)]

ES-10/15. Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen,

in Anbetracht dessen, dass die Förderung der Achtung der sich aus der Charta und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 über die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

erneut erklärend, dass jedweder Gebietserwerb durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt rechtswidrig ist,

unter Hinweis auf die Landkriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen IV von 1907¹,

sowie unter Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten² und die einschlägigen Bestimmungen des Völkergewohnheitsrechts, namentlich auf die im Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen³ kodifizierten Bestimmungen,

¹ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512.

ferner unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵,

in Bekräftigung der ständigen Verantwortung der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Palästinafrage, bis diese unter allen Aspekten und auf der Grundlage der internationalen Legitimität zufriedenstellend gelöst ist,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 446 (1979) vom 22. März 1979, 452 (1979) vom 20. Juli 1979, 465 (1980) vom 1. März 1980, 476 (1980) vom 30. Juni 1980, 478 (1980) vom 20. August 1980, 904 (1994) vom 18. März 1994, 1073 (1996) vom 28. September 1996, 1397 (2002) vom 12. März 2002, 1515 (2003) vom 19. November 2003 und 1544 (2004) vom 19. Mai 2004,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen ihrer zehnten Notstandssondertagung über illegale israelische Maßnahmen im besetzten Ost-Jerusalem und in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet,

in Bekräftigung der jüngst auf der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung verabschiedeten Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004 über den Status des besetzten palästinensischen Gebiets einschließlich Ost-Jerusalems,

sowie in Bekräftigung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf einen unabhängigen Staat Palästina,

ferner in Bekräftigung des Eintretens für die Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, nach der sie innerhalb anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben,

unter Verurteilung aller Akte der Gewalt, des Terrorismus und der Zerstörung,

mit der Aufforderung an beide Parteien, ihren Verpflichtungen aus den einschlägigen Bestimmungen des "Fahrplans"⁶ nachzukommen, an die Palästinensische Behörde, an Ort und Stelle sichtbare Anstrengungen zu unternehmen, um Einzelpersonen und Gruppen, die gewalttätige Angriffe durchführen und planen, festzunehmen beziehungsweise zu zerschlagen und ihnen Einhalt zu gebieten, sowie an die Regierung Israels, alles zu unterlassen, was das Vertrauen untergraben könnte, namentlich Ausweisungen, Angriffe auf Zivilpersonen und außergerichtliche Tötungen,

erneut erklärend, dass alle Staaten das Recht und die Pflicht haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und dem humanitären Völkerrecht Maßnahmen zu ergreifen, um tödlichen, gegen ihre Zivilbevölkerung gerichteten Gewalttaten entgegenzuwirken und das Leben ihrer Bürger zu schützen,

unter Hinweis auf ihre Resolution ES-10/13 vom 21. Oktober 2003, in der sie verlangte, dass Israel den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, beendet und rückgängig macht,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution ES-10/14 vom 8. Dezember 2003, in der sie den Internationalen Gerichtshof um ein dringendes Gutachten zu der folgenden Frage ersuchte:

⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵ Resolution 44/25, Anlage.

⁶ S/2003/529, Anlage.

"Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus der Errichtung der Mauer, die von der Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, gebaut wird, wie in dem Bericht des Generalsekretärs beschrieben, unter Berücksichtigung der Normen und Grundsätze des Völkerrechts, einschließlich des Vierten Genfer Abkommens von 1949, und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung?"

nach achtungsvoller Entgegennahme des am 9. Juli 2004 abgegebenen Gutachtens des Gerichtshofs über die *Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet*⁷,

insbesondere feststellend, dass der Gerichtshof die von der Generalversammlung in ihrer Resolution ES -10/14 gestellte Frage wie folgt beantwortet hat⁸:

- A. Der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen verstoßen gegen das Völkerrecht;
- B. Israel ist verpflichtet, sein völkerrechtswidriges Verhalten zu beenden; es ist verpflichtet, die Bauarbeiten an der in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, im Bau befindlichen Mauer umgehend zu beenden, die dort befindlichen Strukturen unmittelbar abzubauen und im Einklang mit Absatz 151 dieses Gutachtens alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen umgehend aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;
- C. Israel ist verpflichtet, für alle durch den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, verursachten Schäden Wiedergutmachung zu leisten;
- D. Alle Staaten sind verpflichtet, die rechtswidrige Situation nicht anzuerkennen, die sich aus dem Bau der Mauer ergibt, und Hilfsmaßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der durch den Bau der Mauer geschaffenen Lage beitragen, zu unterlassen; alle Parteien des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten sind darüber hinaus verpflichtet, unter Achtung der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts sicherzustellen, dass Israel das in diesem Abkommen niedergelegte humanitäre Völkerrecht einhält;
- E. Die Vereinten Nationen und insbesondere die Generalversammlung und der Sicherheitsrat sollten prüfen, welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind, um die sich aus dem Bau der Mauer und den dazugehörigen Vorkehrungen ergebende rechtswidrige Situation zu beenden, und dabei das vorliegende Gutachten gebührend berücksichtigen."

feststellend, dass der Gerichtshof zu dem Schluss kam, dass "die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet (einschließlich in Ost-Jerusalem) unter Verstoß gegen das Völkerrecht errichtet wurden"⁹,

sowie feststellend, dass der Gerichtshof erklärte, dass "Israel und Palästina verpflichtet sind, die Regeln des humanitären Völkerrechts, dessen Hauptzweck unter anderem der

⁷ A/ES-10/273 und Corr. 1.

⁸ Ebd., Ziffer 163.

⁹ Ebd., Ziffer 120.

Schutz der Zivilbevölkerung ist, genauestens einzuhalten"¹⁰ und dass "nach Auffassung des Gerichtshofs diese tragische Situation nur beendet werden kann, wenn alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere die Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973), nach Treu und Glauben durchgeführt werden"¹⁰,

in Anbetracht dessen, dass die Achtung vor dem Gerichtshof und seinen Funktionen für die Herrschaft von Recht und Vernunft in den internationalen Angelegenheiten unerlässlich ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die *Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet*⁷, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung;

2. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihre in dem Gutachten genannten rechtlichen Verpflichtungen erfüllt;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen *auf*, ihre in dem Gutachten genannten rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, ein Register der Schäden zu erstellen, die allen im Sinne der Ziffern 152 und 153 des Gutachtens betroffenen natürlichen oder juristischen Personen entstanden sind;

5. *beschließt*, erneut zusammenzutreten, um die Durchführung dieser Resolution zu bewerten, mit dem Ziel, der rechtswidrigen Situation ein Ende zu setzen, die sich aus dem Bau der Mauer sowie den damit verbundenen Verordnungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem, ergibt;

6. *fordert* sowohl die Regierung Israels als auch die Palästinensische Behörde *auf*, in Zusammenarbeit mit dem Quartett ihre Verpflichtungen nach dem in der Resolution 1515 (2003) des Sicherheitsrats gebilligten "Fahrplan"⁶ unverzüglich zu erfüllen, um die Vision zweier Staaten, die Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben, zu verwirklichen, und betont, dass sowohl Israel als auch die Palästinensische Behörde verpflichtet sind, die Regeln des humanitären Völkerrechts genauestens einzuhalten;

7. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vierten Genfer Abkommens von 1949² *auf*, die Einhaltung des Abkommens durch Israel sicherzustellen, und bittet die Schweiz in ihrer Eigenschaft als Verwahrerin der Genfer Abkommen¹¹, Konsultationen abzuhalten und der Generalversammlung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten, namentlich auch über die Möglichkeit, die Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens wieder aufzunehmen;

8. *beschließt*, die zehnte Notstandssondertagung vorläufig zu vertagen und den Präsidenten der jeweiligen Tagung der Generalversammlung zu ermächtigen, die Notstandssondertagung auf Antrag der Mitgliedstaaten wieder aufzunehmen.

27. Plenarsitzung
20. Juli 2004

¹⁰ Ebd., Ziffer 162.

¹¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.